

Forum-Gewerberecht | Reisegewerbe (Titel III GewO) | AG - Reisegewerbetreibende?

Autor	Beitrag
Regina Börner 28.02.2007 14:04	<p>Hallo zusammen,</p> <p>wer hat damit schon Erfahrung? Eine in Düsseldorf ansässige Aktiengesellschaft (AG) möchte, neben Ihrer Tätigkeit im stehenden Gewerbe im 34c- Bereich, im Reisegewerbe mit dem Verkauf bestimmter Waren tätig werden. Mich rief ein Mitarbeiter an, der in Dinslaken wohnt. Kann eine AG Inhaber einer Reisegewerbekarte sein? Wer würde in die RK eingetragen und wessen Zuverlässigkeit müsste man prüfen? Welche Personen dürften damit unterwegs sein?</p> <p>Ich erwarte Eure Antwort. Danke!</p> <p>Gruß R. Börner</p>
Antonia Thien 28.02.2007 14:27	<p>Hi,</p> <p>eine Reisegewerbekarte kann nur natürlichen Personen erteilt werden. Bei juristischen Personen ist die Karte daher ihrem Organ oder Bevollmächtigten zu erteilen.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210">René Land 28.02.2007 21:36</p>	<p data-bbox="352 143 592 174">Hallo Frau Börner,</p> <p data-bbox="352 215 1430 309">Kollegin Thien hat eigentlich schon in Kurzfassung dargestellt, dass die AG - zumindest in Ihrem Beispiel - nicht Inhaber einer Reisegewerbekarte werden kann. Gleichwohl möchte ich das Ganze noch ein wenig präzisieren.</p> <p data-bbox="352 349 879 380">Hierzu zunächst ein Blick in § 55 GewO:</p> <p data-bbox="352 421 660 452">quote-----</p> <p data-bbox="352 519 1469 613">(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 42 Abs. 2) oder ohne eine solche zu haben</p> <p data-bbox="352 654 1481 748">1.selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder</p> <p data-bbox="352 788 1430 851">2.selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.</p> <p data-bbox="352 891 1445 922">(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).</p> <p data-bbox="352 963 1465 1088">(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.</p> <p data-bbox="352 1097 638 1120">-----</p> <p data-bbox="352 1196 1445 1290">Für den von Ihnen geschilderten Fall (Verkauf bestimmter Waren im Reisegewerbe) ist § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO einschlägig. Erlaubnispflichtig ist hiernach derjenige, der die Waren selbständig oder unselbständig und in eigener Person feilbietet.</p> <p data-bbox="352 1330 1465 1594">Genau das "Tätig werden" in eigener Person ist der Aktiengesellschaft jedoch nicht möglich. (vgl. z.B. Tettinger in Tettinger/Wank, Komm. zur GewO, 7. Aufl., § 55 RdNr. 25). Der Verkauf vor Ort könnte jedoch im Namen der AG durch Angestellte erfolgen. Da § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO sowohl die Alternative selbständig oder unselbständig zulässt, bedarf somit derjenige der Reisegewerbekarte, der tatsächlich vor Ort die Waren in eigener Person selbständig (oder eben unselbständig) verkauft (vertreibt). Dies kann nur eine natürliche Person sein (z.B. die von Frau Thien benannte "bevollmächtigte" Person).</p> <p data-bbox="352 1635 1436 1760">Anders als Kollegin Thien bin ich der Auffassung, dass einem Organ der Aktiengesellschaft keine Reisegewerbekarte erteilt werden kann. Der Vorstand, die Hauptversammlung oder der Aufsichtsrat - also die Organe der Aktiengesellschaft - können ebenfalls allesamt nicht in eigener Person tätig werden.</p> <p data-bbox="352 1800 1493 2029">Anmerken möchte ich ferner, dass eine Pauschalaussage, Reisegewerbekarten können "nur natürlichen Personen erteilt werden" nicht ganz korrekt ist. § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO stellt nämlich anders als Nr. 1 nicht auf das Tätigwerden in eigener Person ab. Somit ist es durchaus möglich und richtig, einer jur. Person eine Reisegewerbekarte für Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart auszustellen. Den im Betrieb beschäftigten Personen ist in diesem Fall eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszustellen (vgl. § 60c Abs. 2 GewO).</p> <p data-bbox="352 2069 1469 2132">Zurück zum Sachverhalt: Die Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt natürlich beim Reisegewerbetreibenden selbst</p>

Autor	Beitrag
	<p>(auch wenn dieser eben nur angestellt ist).</p> <p>Nachsatz: Die gerade gemachten Ausführungen betreffen freilich nur den aktuellen Rechtsstand. Da momentan gerade im Rahmen des zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes über eine Rückführung des Reisegewerbes auf den Prinzipal diskutiert wird :linkx: könnte nach in Kraft treten der Gesetzesänderung - nach derzeitigem Stand - für den Warenverkauf im Reisegewerbe eine ähnliche Regelung gelten, wie gerade für die Alternative des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO beschrieben.</p> <p>Hier sind jedoch m. E. Probleme der Zuverlässigkeit der vor Ort tätigen Personen vorprogrammiert, da eben eine Zuverlässigkeitsprüfung dieser Personen nicht mehr (im Vorfeld) erfolgen würde. Ein (angedachtes) Beschäftigungsverbot unzuverlässiger Angestellter hilft hier wenig, da die Unzuverlässigkeit des vor Ort tätigen Angestellten erst nach Schadenseintritt zu Tage tritt.</p> <p>Mehr zu dieser Problematik jedoch demnächst im anderen Thread.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: